Natural History Museum Library
000176211

WANDS
S.1376.A.1

S. 1376. A. 1.

Constitution

der

Schlesischen Gesellschaft

für

vaterländische Cultur.

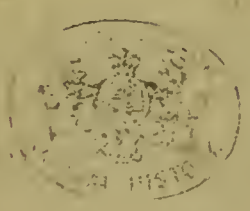

Breslau, 1810.
gedruckt in der priv. Stadt- und Universitätsbuchdruckerei bei Grafs und Barth.

Die unter dem Namen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur auftretende Verbindung ist nichts, als eine Fortsetzung der Gesellschaft zur Beförderung der Naturkunde und Industrie in Schlesien und eine genaue Vergleichung der gegenwärtigen Constitution mit der vormahligen wird zeigen, dafs die letztere jener fast überall zum Grunde gelegen hat. Eine Menge Ursachen, deren Entwicklung hierzu weit führen würde, besonders auch die Erfahrungen, welche man über die, in den gegenwärtigen Verhältnissen mögliche, Ausführbarkeit mehrerer Theile des alten Organisationsplans machte, gaben eine dringende Veranlassung zur Veränderung einzelner Formen, und man hatte hierbey nicht wohl die Absicht, etwas neues zu schaffen, als vielmehr ein bereits gegründetes, durch die Ereignisse der Zeit und deren Resultate aber erschüttertes, Institut zu erhalten. Auch wird die erweiterte Tendenz der Gesellschaft den ursprünglichen Zwecken der unter dem vorigen Namen bestandenen Verbindung so wenig Abbruch thun, dafs diese vielmehr nur noch vollständiger und auf einem leichtern Wege werden erreicht werden können, und die ganze Veränderung schränkt sich im Grunde darauf ein, dafs Zweck und Gesichtspunkt des vormahligen Vereins nur deutlicher ausgesprochen und die Mittel zum Ziel zu gelangen vervielfältigt und erleichtert worden sind.

Bestätigung
der Schlesischen Gesellschaft
für
vaterländische Cultur.

Seine Königliche Majestät von Preufsen etc.

Unser allergnädigster Herr! bestätigen hiermit die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur und weisen dieselbe zugleich an, sich nach der beygehefteten Constitution überall zu achten, keine Aenderungen darinn auf den Grund des 32ten Paragraphs und des Schlusses derselben, ohne vorgängig eingeholte Genehmigung des Ministerii des Innern, zur Vollziehung zu bringen, und alle zwey Jahre, bey Erneuerung der Constituirung und des Etats, ein Verzeichnifs der sämmtlichen Mitglieder und des nach dem 6ten Abschnitte der Constitution gewählten Präsidii einzureichen. Dagegen soll die Gesellschaft, so lange sie diesen Anweisungen sich gemäfs verhält, auch des gemeinnützigen Instituten gebührenden polizeylichen Schutzes sich jederzeit zu erfreuen haben.

Signatum Königsberg, den 13ten November 1809.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Dohna.

Erster Abschnitt.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Es sollen recht viele Männer von Geist, von Kenntnissen, Einsichten und Gemeinsinn in Schlesien mit einander verbunden werden.

§. 2. Diese vereinigen sich zu belehrenden Unterhaltungen, zu gemeinschaftlichen Untersuchungen wissenschaftlicher oder solcher Gegenstände, welche den Namen gemeinnütziger verdienen.

§. 3. Zur vollständigern Erreichung dieser Absicht wollen sie sich insbesondere bemühen, die Hülfsmittel zu wissenschaftlichen und andern Untersuchungen, welche für die Beförderung der Geistes- und Gewerbscultur oder für das Wohl des Vaterlandes überhaupt von Wichtigkeit sind, aufzubringen und ein Museum zu stiften, in welchem besonders die der Provinz Schlesien eigenthümlichen Schätze der Litteratur, Natur und Kunst in der möglichsten Vollständigkeit aufgesammlet werden sollen.

Zweyter Abschnitt.

Bestandtheile des Ganzen.

§. 4. Die allgemeine Gesellschaft erwächst aus vielen einzelnen Verbindungen oder Sectionen, welche sich zu besondern Zwecken vereinigen. Diese besondern Zwecke müssen jedoch in den allgemeinen begriffen seyn und dürfen nicht über dieselben hinausgehen. Namentlich soll und kann keine einzelne Verbindung aufgenommen und geduldet werden, die eine politische Tendenz hat, und die Schranken ruhiger, friedlicher, Unterthanen und Weltbürger überschreitet.

§. 5. Die Anzahl dieser Sectionen ist unbestimmt und der Umfang, so wie die Art ihrer Beschäftigungen bleibt dem Uebereinkommen derer, welche dazu zusammentreten, überlassen, in sofern diese Beschäftigungen nur den im vierten Paragraph enthaltnen Bedingungen nicht entgegen sind. Es werden sich also solche einzelne Vereine entweder für irgend ein, enger oder weiter zu begränzendes, wissenschaftliches Gebieth z. E. Geschichte, Mathematik, Naturkunde, u. s. w. oder für irgend einen wichtigen Zweig der Industrie, z. E. die Oeconomie, das Fabrikwesen u. s. w., oder für einen bestimmten Zweig der öffentlichen Wohlfahrt, z. E. die Schulverfassung, die Art und Weise, der Armuth vorzubeugen oder sie auf die beste Art zu unterstützen u. s. w. bilden können; theils, um wechselseitige Belehrungen zu veranlassen, theils, um, wo etwas nützliches durch Privatunterstützung ins Werk zu richten ist, gemeinschaftlich Hand anzulegen. Zuweilen werden auch zufällige Ereignisse, z. E. epidemische Krankheiten von einem neuen Character, neue Entdeckungen, welche verfolgt zu werden verdienen u. s. w. zu Verbindungen Gelegenheit geben, welche nur einige Zeit und so lange bestehen, bis die Untersuchung zu Ende geführt ist.

§. 6. Ein Mitglied der Gesellschaft kann Mitglied mehrerer Sectionen, oder auch Mitglied der Gesellschaft überhaupt seyn, ohne einer besondern Section anzugehören.

Dritter Abschnitt.

Von den Sectionen insbesondre.

§. 7. Jede Section gibt sich ihre besondere Verfassung, jedoch ohne den allgemeinen Zweck und die allgemeine Verfassung aus dem Auge zu verlieren. Sie reicht deshalb ihre Constitution dem Präsidium ein, und kann nicht eher in Wirksamkeit treten, als bis dieselbe von diesem genehmigt worden ist. Sodann wird die Constitution in einer allgemeinen Versammlung zum Vortrage gebracht, und, von allen Mitgliedern der Section unterzeichnet, im Archiv der Gesellschaft niedergelegt.

§. 8. Die Sectionen einigen sich über die Tage, an welchen sie wöchentlich oder monathlich ihre besondern Sitzungen in dem Locale der Gesellschaft halten wollen.

§. 9. Die Sitzungen der Sectionen sind öffentlich, so dafs jedes Mitglied der Gesellschaft denselben beywohnen kann.

§. 10. Jede Section hat einen Secretair, von welchem und an den alles expedirt wird. Auch hat sie das Recht den Aufseher des Cabinets vom Museum zu wählen, welches mit in das Gebieth ihrer Beschäftigungen gehört.

§. 11. In Absicht dessen, was eine Section durch den Druck bekannt machen will, ist sie auf das Correspondenzblatt eingeschränkt, und wenn sie, als ein Theil der Gesellschaft, dazu andere öffentliche Blätter benutzen will, so kann dieſs nicht ohne Wissen und ohne Genehmigung des Präsidiums geschehen.

§. 12. Eben diese Einschränkung findet Statt, wenn eine Section irgend eine Vorstellung an eine Landesbehörde zu thun entschlossen seyn sollte.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitgliedern und ihrer Aufnahme.

§. 13. Die Anzahl der Mitglieder ist unbestimmt.

§. 14. Sie theilen sich in die Mitglieder in der Hauptstadt und in die Mitglieder in der Provinz.

A. Mitglieder in der Hauptstadt.

§. 15. Sie bilden das Centrum der Gesellschaft.

§. 16. Aus ihrer Mitte wird das Präsidium gewählt.

§. 17. Sie haben das Recht, das Locale der Gesellschaft zu jeder Zeit zu besuchen, wo es geöffnet werden soll, um entweder den Sitzungen der Sectionen beyzuwohnen, oder die angekommnen Journale vor ihrem Umlaufe zu lesen, und sich überhaupt durch die von der Gesellschaft aufgebrachten litterarischen, und andern Hülfsmittel zu unterrichten.

§. 18. Sie zahlen jährlich Sechs Reichsthaler in Courant, welche in viertel- oder halbjährigen Ratis erhoben werden, und sind sie einen höhern Beytrag zu geben geneigt, so erklären sie dieſs bey ihrem Eintritt in die Gesellschaft.

B. Mitglieder in der Provinz.

§. 19. Sie haben das Recht, sich die im Archive niedergelegten Aufsätze in Copien, die auf ihre Kosten genommen werden, überschicken zu lassen, insofern die Verfasser jener Aufsätze es erlauben und unter der Bedingung, dafs sie davon nichts in Druck geben. Eben so können sie auf ihre Kosten Modelle oder Zeichnungen von Modellen, die in den Cabinetten der Gesellschaft sich befinden, erhalten; desgleichen Bücher aus der Bibliothek unter den Bedingungen, welche bey andern öffentlichen Bibliothaken üblich sind.

§. 20. Ihre Anfragen werden vor allen andern zur Berathschlagung gezogen und ohne Zögern prompt beantwortet.

§. 21. Sie haben, wenn sie sich in Breslau eine Zeit lang aufhalten, gleiche Rechte mit den Mitgliedern in der Hauptstadt.

§. 22. Sie zahlen zwey Drittel der Beyträge, welche die Mitglieder in der Hauptstadt entrichten, also jährlich Vier Reichsthaler in Courant, und sind sie einen höhern Beytrag zu geben geneigt, so erklären sie dieſs bey ihrem Eintritte in die Gesellschaft.

C. Von der Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 23. Wer aufgenommen werden will, läfst sich durch ein Mitglied vorschlagen und erklärt sich zugleich, welcher Section er beytreten, oder ob er als allgemeines Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden will. Die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums, welche vorher die Stimme der Section eingehohlt haben, für welche sich der Aspirant erklärt hat, entscheidet über dessen Aufnahme.

§. 24. So lange, bis ein hinlänglicher stehender Fonds wenigstens zur Bezahlung der Miethe für ein Locale zu dem Museum erwachsen ist, constituirt sich die Gesellschaft alle zwey Jahre von neuem. Dieſs ist die Etatszeit der Gesellschaft, und ein halbes Jahr vor dem Anfange einer neuen Etatszeit wird ein genauer Etat über die Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft entworfen.

§. 25. Jedes neu zutretende Mitglied macht sich für diese Etatszeit verbindlich und stellt darüber einen Revers aus. Ein halbes Jahr vor dem Anfange der neuen Etatszeit kann es seinen Austritt nehmen, welches durch schriftliche Zurückforderung des Reverses geschieht. Wird dieser Revers nicht zur gehörigen Zeit zurückgefordert; so ist das Mitglied auch für die folgende Etatszeit obligat.

§. 26. Eintrittsgebühren werden nicht entrichtet. Es wird jedem Zutretenden überlassen, ob er zur Bibliothek oder zu dem Museum überhaupt einen freywilligen Beytrag an Gelde oder Effecten erlegen will.

§. 27. Ueber die Aufnahme wird ein allgemeines Diplom ausgestellt, welches von dem zeitigen Director, Vicedirector, von dem Generalsecretair und dem Cassirer unterzeichnet ist. Ueberdem erhält der Aufgenommene von den Sectionen, welchen er beytritt, noch einen besondern Receptionsschein. Diplome und Receptionsscheine werden von dem Mitgliede, welches ausscheidet, zurückgegeben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Versammlungen.

§. 28. Von den förmlichen Versammlungen sind die gelegentlichen Zusammenkünfte der Mitglieder in den Lesezimmern der Gesellschaft verschieden.

§. 29. Die förmlichen Versammlungen sind entweder Versammlungen der Sectionen, oder allgemeine Versammlungen.

§. 30. Die allgemeinen Versammlungen sind theils instructive, theils deliberative.

§. 31. Die allgemeinen instructiven Versammlungen sind:

a. Monathliche.
In ihnen werden die Berichte der Secretaire über die Sitzungen der Sectionen, der Bericht des Generalsecretairs über alle die Gesellschaft betreffende Facta, die sich im Verlaufe eines Monaths ereignet haben, Vorträge allgemein interessanten Inhalts vorgelesen, oder physische und andere Versuche gemacht.

b. Halbjährige.
Sie fallen in die Wochen der Wollmärkte und sind den monathlichen Versammlungen gleich, an deren Stelle sie in den Monathen der Wollmärkte treten, um den zu dieser Zeit in Breslau anwesenden Mitgliedern in der Provinz Gelegenheit zu geben, sie zu besuchen und Vorträge zu halten.

§. 32. Die allgemeinen deliberativen Versammlungen finden alle zwey Jahre zu Weihnachten Statt und sind zu den Wahlen des Präsidiums auf die künftige

Etatszeit bestimmt. Zugleich wird von dem Cassirer die Rechnung gelegt und der vorläufige Entwurf des neuen Etats zum Vortrag gebracht, dessen Genehmigung und Vollziehung von dem künftigen Präsidium abhängt. Auch werden die Ergänzungen und genauern Bestimmungen der Constitution, welche den gemachten Erfahrungen gemäfs, nothwendig sind, der Versammlung mitgetheilt und von dieser sanctionirt.

§. 33. Ein Almanach der Gesellschaft gibt die Tage der Sitzungen der Sectionen und der allgemeinen Versammlungen an, und enthält zugleich die Namen der Personen, welche das Präsidium constituiren, die Namen der Aufseher der Cabinette, und die Namen aller Mitglieder überhaupt.

Sechster Abschnitt.

Von dem Präsidium.

§. 34. Das Präsidium besteht aus 6 Directoren, 6 Vicedirectoren, aus einem Generalsecretair, aus einem Substituten desselben, aus einem Cassirer, aus den Aufsehern der Cabinette des Museums und aus den Secretairen der Sectionen.

§. 35. Die Directoren und Vicedirectoren, so wie der Generalsecretair, sein Substitut und der Cassirer werden in den allgemeinen zweyjährigen, in §. 32. erwähnten, Versammlungen in der Art gewählt, dafs durch Mehrheit der Stimmen 15 Personen dazu ernannt werden. Diesen Gewählten bleibt sodann überlassen, einen unter ihnen zum Generalsecretair, einen andern zum Substituten desselben und einen dritten zum Cassirer zu ernennen.

§. 36. Diese 15 Personen wählen sodann durch Stimmenmehrheit die Aufseher der verschiednen Cabinette des Museums, die unter der Aufsicht keiner besondern Section stehen.

§. 37. Jede derselben kann zugleich das Amt eines Aufsehers eines Cabinettes des Museums oder eines Sectionssecretairs bekleiden.

§. 38. Sie werden auf zwey Jahre gewählt, sind aber nach Verlauf dieser Zeit wieder wahlfähig.

§. 39. Unter den das Präsidium constituirenden Personen stehn die Domestiken, welche in die Dienste der Gesellschaft genommen werden. Solche Domestiken können von ihnen nach Gutbefinden angestellt oder verabschiedet werden.

§. 40. Die Mitglieder des Präsidiums entscheiden über die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder der Gesellschaft. §. 23.

§. 41. Sie disponiren über den Fonds der Gesellschaft, insofern sie darin nicht durch den Etat eingeschränkt werden, bey dessen Anfertigung sie auf die Anträge Rücksicht nehmen, welche ihnen von den Sectionen durch deren Secretaire gemacht werden.

§. 42. Sie sind berechtiget, die Wirksamkeit einer Section zu suspendiren, wenn diese ihre Constitution überschreitet, sich von den Zwecken der Gesellschaft entfernt, und besonders die am Schlufs des vierten Paragraphs enthaltene Bedingung aufser Acht läfst.

§. 43. Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen desselben eine gleichgeltende Stimme; die Mehrheit der Stimmen entscheidet bey seinen Entschlüssen, und sind die Stimmen gleich; so gibt derjenige Director den Ausschlag, welcher zu der Zeit die Hauptdirection führt, oder in dessen Abwesenheit, der Vicedirector, der seine Stelle vertritt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Directoren insbesondre.

§. 44. Jeder von den Directoren übernimmt mit seinem Vicedirector in jedem der beyden Jahre der Etatszeit auf zwey Monathe, über welche sich das ganze Collegium der Directoren vereinigt, die Hauptdirection.

§. 45. Der Vicedirector vertritt den Director in allen Fällen, wo dieser nicht im Stande ist, seine Obliegenheiten zu erfüllen.

Achter Abschnitt.

Von dem General-Secretair.

§. 46. Alles die Gesellschaft überhaupt betreffende wird von ihm und an ihn expedirt.

§. 47. Er hat das allgemeine Archiv unter seinem Beschlusse.

§. 48. Sein Substitut vertritt seine Stelle in den Fällen, in denen er nicht im Stande ist, seine Functionen zu verrichten, und den Substituten auffordern mufs, ihn zu vertreten.

Neunter Abschnitt.

Von dem Cassirer.

§. 49. Das Regulativ für die Ausgaben ist der jedesmahlige Etat für die Etatszeit.

§. 50. Unvermeidliche und kleinere aufserordentliche Ausgaben darf er ohne Zuziehung des Präsidiums bestreiten; über gröfsere aufserordentliche Ausgaben aber, welche umgangen werden können, ist er nicht berechtigt, eigenmächtig zu entscheiden.

§. 51. Am Schlusse der Etatszeit legt er öffentlich Rechnung ab, und er erhält eine von sämmtlichen Directoren unterschriebne Décharge über die gelegte Rechnung.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Museum.

§. 52. Das Museum ist ein allgemeines und ein Provinzialmuseum.

§. 53. Das Provinzialmuseum soll enthalten?

a. Eine Bibliothek von gedruckten Werken über Geschichte, Verfassung, Producte u. s. w. der Provinz Schlesien.

b. Ein Archiv alter und neuer Documente und handschriftlicher Nachrichten über Schlesien, theils in den Urschriften, theils in Copien.

c. Ein Cabinett Schlesischer Antiquitäten, Münzen und Medaillen.

d. Eine Sammlung von Abbildungen Schlesischer Gegenstände älterer und neuerer Zeit, es seyn Zeichnungen, Kupferstiche oder Gemählde.

e. Ein Cabinett Schlesischer Naturalien aus allen drey Naturreichen.

f. Eine Sammlung von Gemählden Schlesischer Meister und von andern Werken der Schlesischen schönen Kunst.

g. Eine Sammlung solcher Schlesischen Fabrikate, welche sich zur Aufbewahrung eignen.

§. 54. Das allgemeine Museum soll enthalten:

a. Eine Bibliothek, welche alle Zweige der Litteratur umfafst.

b. Ein allgemeines Naturaliencabinett.

c. Eine Sammlung mathematischer Instrumente.

d. Einen Physicalisch-Chemischen Apparat.

e. Eine Sammlung von Modellen oder Zeichnungen derselben.

f. Ein Cabinett von Gemählden, Kupferstichen, Zeichnungen und andern Werken der schönen Kunst.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Correspondenzblatte.

§. 55. Es ist ein zwar auf verständige, aber nicht gelehrte Leser berechnetes und durch den Druck bekannt zu machendes Blatt. Seine Tendenz ist so allgemein, als die Tendenz der Gesellschaft, und sein besonderer Zweck ist eine lebhafte Communication zwischen den Mitgliedern in der Hauptstadt und denen in der Provinz, Bekanntmachung der Arbeiten derselben und der die Gesellschaft betreffenden Ereignisse.

§. 56. Der Redacteur des Blattes wird von dem Präsidium gewählt, und einiget sich mit diesem über die Form seiner Geschäftsführung.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Verhandlungen der Gesellschaft.

§. 56. Die Verhandlungen der Gesellschaft sind eine Druckschrift, von welcher bereits drey Hefte erschienen sind. Sie bestehen aus solchen Abhandlungen, welche von einem gröfsern Umfange sind, tiefere Forschungen enthalten, und ein allgemeineres Interesse haben.

§. 57. Sie erscheinen in unbestimmten Fristen und in einzelnen Heften, welche Aufsätze von verwandtem Inhalte in sich fassen.

§. 58. Ueber die in diese Druckschrift aufzunehmenden Abhandlungen entscheidet das Präsidium, welches jedoch ohne Einwilligung des Verfassers kein Manuscript dem Druck übergeben kann.

Schlufs.

In den Entwurf dieser Constitution sind nur die wesentlichsten Bestimmungen aufgenommen worden, um Raum zur Benutzung derjenigen Erfahrungen zu behalten, welche man bey der Ausführung des Unternehmens machen wird. Eine von dem Präsidium ein Jahr vor Ablauf der jedesmahligen Etatszeit zu ernennende Commission wird untersuchen, welche Ergänzungen und genauere Bestimmungen, in Gemäfsheit jener Erfahrungen und der Vorschläge, die jedes Mitglied zu thun

befugt ist, gemacht werden können nnd müssen, und diese Ergänznngen und genauern Bestimmungen werden, nach vorgängiger Prüfung des Präsidiums, in der allgemeinen deliberativen Versammlung, welche alle zwey Jahre Statt finden soll, ihre Sanction erhalten und in die Constitution aufgenommen werden. Die Unternehmung ist also gegenwärtig nur für einen blofsen Versuch anzusehen, aus welchem nur nach und nach ein vollständiges, feststehendes, wohlgeordnetes Ganze erwachsen kann. Doch ist der Inhalt der ersten vier Paragraphen keiner Veränderung und anderweitigen Bestimmung unterworfen, und die zu machenden Ergänzungen und genauern Bestimmungen werden also nicht das Wesen, sondern nur die Form der Gesellschaft betreffen.